

Statut

der

„Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft“,

zu Berlin.

§ 1.

Die „Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft“ ist ein naturwissenschaftlicher Verein, welcher seinen Sitz in der Reichshauptstadt Berlin hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Ornithologie nach allen Richtungen, namentlich also Erforschung der gesammten Vogelwelt hinsichtlich der Systematik, des Körperbaues, der Lebensweise und der Bedeutung ihres Lebens für den Haushalt der Natur.

Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch gegenseitigen Austausch der gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen in regelmässig wiederkehrenden Sitzungen, Jahresversammlungen und in einem gemeinschaftlichen Organe.

§ 3.

Die Gesellschaft ist eine geschlossene und zählt als solche nur ordentliche Mitglieder; doch soll der Vorstand das Recht haben, in besonderen Fällen auch Ehrenmitglieder zu ernennen. Zur Mitgliedschaft ist jeder in Deutschland oder im Auslande lebende Kenner und Liebhaber der Vögel berechtigt. Nach erfolgter Meldung auf Grund der Statuten ist der Vorstand befugt, die Aufnahme zu vollziehen; spricht der Vorstand sich für Abweisung aus, so hat derselbe die definitive Entscheidung im Verein mit dem Ausschusse zu treffen. Das Mitglied bleibt der Gesellschaft für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, wenn es nicht spätestens vier Wochen vor Jahresschluss eine Austrittserklärung an den General-Secretair schriftlich abgibt.

Ueber Zulassung von Gästen zu den Sitzungen und Jahresversammlungen entscheidet der Vorstand.

§ 4.

Die Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft leitet und wahrt ein geschäftsführender Vorstand und ein Ausschuss, welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder periodisch gewählt werden, die als Schriftsteller, Reisende, Sammler oder Züchter Hervorragendes geleistet haben, oder überhaupt solcher, die vorzugsweise an der Förderung der Gesellschaft sich zu betheiligen und nach Möglichkeit den Sitzungen, beziehungsweise Jahresversammlungen, persönlich beizuwohnen gewillt sind.

§ 5.

Der Vorstand, welchem die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt, besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem General-Secretair und zwei Beigeordneten, von denen wenigstens drei, darunter der General-Secretair, in Berlin ansässig sein müssen. Es bleibt dem Vorstande überlassen, wie er seine Thätigkeit auf die einzelnen Mitglieder vertheilen will, und haftet er der Gesellschaft gegenüber solidarisch.

Der Ausschuss besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Dieselben sind als Vertrauenspersonen der Gesellschaft in allen wichtigen Fragen vom Vorstande zu Rathe und erforderlichen Falles zur Geschäftsführung oder Vertretung heranzuziehen. In dringenden Fällen soll der Ausschuss auf Antrag des Vorstandes provisorisch die Befugnisse der allgemeinen Versammlungen ausüben können.

Der Vorstand und der Ausschuss bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 6.

Die Wahl des Vorstandes geschieht alle vier Jahre auf der Jahresversammlung durch den Ausschuss, mit Zuziehung der schriftlichen Voten der abwesenden Mitglieder desselben, soweit dergleichen bis zur Wahl eingelaufen sind.

Die Ausscheidenden können sogleich wieder gewählt werden. Bei unvorhergesehenen Vacanzen ergänzt sich der Vorstand nach eigenem Ermessen provisorisch bis zur nächsten Jahresversammlung.

Von dem Ausschusse scheidet alljährlich, in einer anfangs durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, der vierte Theil aus. Die Neuwahl, mit zulässiger Wiederwahl, geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder.

Die Jahresversammlungen ernennen für die Dauer ihres Zusammenseins jedesmal ihre eigenen Vorsitzenden.

§ 7.

Am ersten Montage eines jeden Monats (ausgenommen Juli und August) versammeln sich die in Berlin anwesenden Mitglieder der Gesellschaft zu einer Sitzung.

Ausserdem findet, um sämmtlichen Mitgliedern im voraus die Möglichkeit persönlicher Begegnung und Besprechung zu sichern, alljährlich im Sommer eine Jahresversammlung an einem Orte innerhalb Deutschlands statt, welche jedoch alle zwei Jahre am Sitze der Gesellschaft tagen soll.

Auf der Jahresversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

a. Neuwahl für die seit der letzten Versammlung statutenmässig, beziehungsweise aussergewöhnlich ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

b. Entgegennahme des vom Vorstande vorzulegenden Berichtes über die Geschäftsführung seit der letzten Versammlung.

c. Prüfung und Decharge der im Auftrage des Vorstandes von dem Cassenführer vorzulegenden Rechnung, vorbereitet durch eine ad hoc gewählte Revisionscommission von drei anwesenden Mitgliedern.

d. Entgegennahme und Feststellung des seitens des Vorstandes vorgelegten Budgets für das nächste Jahr durch den Ausschuss.

e. Bestimmung des Ortes, der Zeit und der localen Geschäftsführer für die nächste Jahresversammlung.

Ausserdem kommen alle von mindestens 5 Mitgliedern unterstützten oder vom Vorstande eingebrachten Anträge, soweit es nach den Statuten zulässig ist, zur Verhandlung.

Ausserordentliche Sitzungen und Versammlungen bleiben den Anordnungen des Vorstandes vorbehalten.

§ 8.

Alle in den Versammlungen gehaltenen Vorträge und die sonst an die Gesellschaft eingehenden oder von derselben veranlassten ornithologischen Abhandlungen werden in dem 1853 begründeten „Journal für Ornithologie“ oder im „Ornithologischen Centralblatt“ veröffentlicht, und gewährt die Gesellschaft die Mittel zur Herstellung naturgetreuer Abbildungen, um den Anforderungen deutscher Wissenschaftlichkeit gemäss ein für die Ornithologie in jeder Beziehung zweckentsprechendes Organ dauernd zu sichern und fortzuentwickeln. Die Protocolle und Sitzungsberichte, insofern sie wissenschaftliche Ergebnisse liefern, alle die Gesellschaft betreffenden Bekanntmachungen und ebenso Wünsche und Anfragen der Mitglieder in Bezug auf Ornithologie werden ebenfalls durch das Journal oder Centralblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Von allen wichtigen ornithologischen Publicationen, zumal des Auslandes, werden diese Organe der Gesellschaft thunlichst Besprechungen, Berichte oder Auszüge bezw. Uebersetzungen bringen.

§ 9.

Zur Förderung der Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Gesellschaft zahlt jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 18 Reichsmark pränumerando im Laufe des Januar. *)

Die erste Beitragszahlung gilt für das laufende Kalenderjahr. Mit dem neuen Jahre wird an jedes Mitglied ein gedrucktes und frankirtes Schreiben gerichtet, worin in Erinnerung gebracht wird, dass die Zahlung für das neue Jahr fällig ist und das Ausbleiben bis zum 1. Februar als die Erlaubniss angesehen wird, den Betrag durch Postvorschuss einzuziehen. Nach erfolgter Zahlung empfängt jedes Mitglied für das laufende Jahr eine auf seinen Namen aus-

*) Das Jahresabonnement für das „Ornithologische Centralblatt“, welches den Mitgliedern zum ermässigten Preise von 6 Mark geliefert wird, kann zugleich mit dem obigen Jahresbeitrage von 18 Mark (mithin zusammen 24 Mark) an den Cassenführer abgeführt werden.

gestellte Mitgliedskarte, welche dem Inhaber die Rechte und Vortheile eines Gesellschaftsmitgliedes gewährleistet.

Ebenso erhält jedes Mitglied jährlich 4 Hefte oder einen Band des Journals für Ornithologie unmittelbar nach Vollendung des Druckes geliefert. *) Die Versendung geschieht mittelst frankirter Streifband-Verpackung unter sorgfältiger Controlle an die im Mitglieder-Verzeichnisse aufgegebene Adresse, jedoch ohne weitere Gewährleistung durch die Gesellschaft. Allen im Laufe des Jahres hinzutretenden Mitgliedern werden die bereits erschienenen Hefte des betreffenden Jahrganges nachgeliefert.

§ 10.

Sämmtliche Meldungen und Zusendungen in Gesellschafts-Angelegenheiten sind frankirt an den General-Secretair zu richten, welcher dieselben dem Vorstände zu übermitteln oder sonstwie das Erforderliche zu veranlassen hat.

§ 11.

Zusätze und Aenderungen der Statuten können nur auf einer Jahresversammlung am Sitze der Gesellschaft berathen werden.

Darauf bezügliche Anträge sind wenigstens 6 Wochen vor der Versammlung an den General-Secretair schriftlich und präcisirt einzusenden und auf die Tages-Ordnung zu setzen. Zur Berathung solcher Anträge ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Mitgliedern, zur Gültigkeit des Beschlusses die Majorität von dreivierteln der anwesenden Mitglieder und die Bestätigung des Gesamtvorstandes erforderlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Auflösung der Gesellschaft ist die Majorität von dreivierteln sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder erforderlich. Alle anderen, die Statuten nicht betreffenden Anträge werden durch absolute Majorität der Jahresversammlung erledigt.

§ 12.

Ueber Erweiterungen ihrer Thätigkeit und über Einrichtungen zur Förderung der Gesellschaft, z. B. Anlegung einer ornithologischen Gesellschaftsbibliothek, Schriftenaustausch mit anderen ornithologischen Vereinen u. s. w. beschliesst die Gesellschaft durch ihren Gesamtvorstand.

*) Das „Ornithologische Centralblatt“ wird monatlich zweimal, am 1. und 15. jeden Monats, geliefert.

Revidirt auf der Jahresversammlung zu Berlin im October 1878.

Der Vorstand.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Journal für Ornithologie](#)

Jahr/Year: 1879

Band/Volume: [27_1879](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Statut der "Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft", zu Berlin. 90-93](#)